

Ursina Wey  
Geschäftsführerin  
Rechtsanwältin

+41 33 823 12 62  
info@presserat.ch  
presserat.ch

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern

Rainer Hoffmann

Bern, 2. August 2021

**Ihre Mails vom 21. Mai und 14. Juni 2021**

*Eingef. 3.8.2021*

Sehr geehrter Herr Hoffmann

In Ihren an Markus Spillmann adressierten Ablehnungsbegehren vom 21. Mai bzw. 14. Juni 2021 beantragen Sie, dass Ihre Beschwerde vom 2. März 2021 i.S. «Tagesanzeiger.ch» und «Basler Zeitung» nicht von der Geschäftsführerin des Presserats behandelt wird.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Geschäftsreglements entscheidet das Präsidium über Ablehnungsbegehren. Betrifft das Begehren ein Mitglied des Präsidiums, entscheiden die drei anderen Mitglieder des Präsidiums, vorliegend somit Susan Boos, Annik Dubied und Max Trossmann.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 hatte der Presserat Ihnen mitgeteilt, Ihre Beschwerde werde von der Geschäftsführerin des Presserats behandelt und Sie auf die Möglichkeit hingewiesen, dem Presserat ein allfälliges Ablehnungsbegehren innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens mitzuteilen. Sie haben sich in der Folge zwei Mal an den Präsidenten des Stiftungsrats gewendet. Die Stiftung Schweizer Presserat hat als Trägerin des Presserats keinerlei Kompetenzen in Bezug auf Presseratsbeschwerden und ist somit nicht zuständig für Ablehnungsbegehren. Ihr Begehren ist somit nicht formgerecht beim Presserat eingetroffen, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Unabhängig davon ist das Präsidium des Presserats zum Schluss gekommen, dass es keinen plausiblen Grund sieht, weshalb die Geschäftsführerin in diesem Fall nicht abschliessend über die Beschwerde befinden soll. Im Übrigen entscheidet die Geschäftsführerin immer in enger Absprache mit dem Präsidium. Zudem werden sämtliche Stellungnahmen dem Plenum des Presserats unterbreitet, bevor sie publiziert werden (vgl. Art. 17 Geschäftsreglement).

Freundliche Grüsse

**Schweizer Presserat**

Susan Boos  
Präsidentin